



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

28. Jahrgang

Potsdam, den 16. Februar 2017

Nummer 8

Erste Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung Polizei

Vom 8. Februar 2017

Auf Grund

- des § 4 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 der Ernennungsverordnung vom 1. August 2004 (GVBl. II S. 742) und des § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), von denen durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 28) § 6 neu gefasst und § 9 eingefügt worden ist,
- des § 6 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes in Verbindung mit § 38 Satz 2 und des § 50 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes, von denen § 50 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 36) geändert worden ist,
- des § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 3 des Landesorganisationsgesetzes in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34),
- des § 17 Absatz 2 Satz 2 des Landesdisziplingesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254)

verordnet der Minister des Innern und für Kommunales:

Artikel 1

Die Brandenburgische Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung Polizei vom 24. August 2012 (GVBl. II Nr. 77) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes des eigenen Zuständigkeitsbereichs wird auf die Fachhochschule der Polizei und den Zentraldienst der Polizei übertragen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010)“ gestrichen.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Dem Polizeipräsidium wird die Zuständigkeit für die Entscheidung nach § 50 des Landebeamtengesetzes über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 26 Absatz 1 und § 28 des Beamtenstatusgesetzes übertragen.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
- d) In dem neuen Absatz 4 werden die Wörter „beim Ministerium des Innern“ durch die Wörter „bei dem für das öffentliche Dienstrecht der Polizei zuständigen Ministerium“ ersetzt.
3. § 3 wird aufgehoben.
4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Übertragung von Befugnissen nach dem Brandenburgischen Besoldungsgesetz

Der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg wird die Befugnis zur Kürzung der Bezüge für die Anwärterinnen und Anwärter gemäß § 58 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes übertragen.“

5. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Disziplinarbefugnisse gegenüber Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten werden durch die Leiterin oder den Leiter der in § 1 Absatz 1 und 3 genannten Dienststellen ausgeübt, wenn die Dienstvorgesetzteneigenschaft im Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses bei der Polizeibehörde oder bei einer Polizeieinrichtung lag, im Übrigen durch das für das öffentliche Dienstrecht der Polizei zuständige Ministerium.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 8. Februar 2017

Der Minister des Innern und für Kommunales

Karl-Heinz Schröter